



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. November 2013
(OR. en)**

15742/13

**FIN 704
INST 572
PE-L 99**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15093/13 FIN 664 SOC 840 - COM(2013)706 final
15090/13 FIN 661

Betr.:
– Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/003 DE/First Solar, Deutschland)
– Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 32/2013) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2013

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 15093/13 FIN 664 SOC 840) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 32/2013 – siehe Dok. 15090/13 FIN 661) vorgelegt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 2 305 357 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Deutschlands auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit 1 244 Entlassungen bei der im Solarmodulsektor tätigen First Solar Manufacturing GmbH. Der Preisverfall aufgrund eines starken Wettbewerbs durch Hersteller aus Asien, insbesondere aus China, zwingen das Unternehmen im Zusammenhang mit weitreichenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung dazu, seine Betriebsstätten in Europa zu schließen.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 2 305 357 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*) zu übertragen.

3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF und über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag erzielt.
4. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2013 geprüft.
5. Nach Prüfung des Vorschlags ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit eingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF anzunehmen,
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung zuzustimmen,
 - den als ANLAGE beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

ANLAGE

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2013/003 DE/First Solar, Deutschland) in der von der Kommission am 16. Oktober 2013 vorgelegten Fassung (COM(2013) 706 final) angenommen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Haushaltsoordnung vom 25. Oktober 2012² teile ich Ihnen mit, dass der Rat seinerseits der Mittelübertragung Nr. DEC 32/2013 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013, die dem vorgenannten Beschluss beigefügt ist, zugestimmt hat.

(Schlussformel)

¹ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.